

SATZUNG

über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. April 2021, veröffentlicht in der Stadtzeitung vom 12. Mai 2021 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 21. April 2021

gültig ab dem 01. September 2021

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Höhe der Benutzungsgebühren
- § 3 Höhe des Verpflegungsgeldes
- § 4 Fälligkeit, Gebührenerstattungen
- § 5 Ermäßigung
- § 6 Inkrafttreten

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) und aufgrund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975, Nr. 70) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) ¹Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) wird eine Benutzungsgebühr gemäß § 2 erhoben. ²Darin enthalten sind Kosten für die Bereitstellung von Getränken und Snacks während des Besuchs der Einrichtung.
- (2) ¹Essensverpflegung kann dazu gebucht werden, hierfür ist ein Verpflegungsgeld gemäß § 3 zu entrichten. ²Das Verpflegungsangebot soll neben der reinen Verköstigung auch den pädagogischen Auftrag und soziale Aspekte berücksichtigen.
- (3) Benutzungsgebühr und Verpflegungsgeld werden in einem Gebührenbescheid betragsmäßig festgesetzt und gemeinsam erhoben.
- (4) ¹Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung (vgl. § 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen - Benutzungssatzung). ²Die in § 2 und § 3 genannten Gebühren werden für 11 Monate erhoben. ³Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 12 der Benutzungssatzung.
- (5) Gebührenschildner sind diejenigen Personensorgeberechtigten, bei denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (6) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld werden vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien über die Stadtkasse eingezogen.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Zahlungsweise für	11 Monate	11 Monate	11 Monate	11 Monate
	Kindergarten	Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	Krippe	Hort
"Sockel" = 4 Std. täglich bei allen Betreuungsarten	124 €	150 €	272 €	133 €
Preis für eine Zubuch-Stunde	13 €	15 €	28 €	14 €
<i>Auf 50 % ermäßigter Sockelbetrag (§ 5 Abs.3)</i>	---	75 €	---	---
Beiträge im einzelnen				
bis zu 3 Std.			260 €	
bis zu 4 Std.	124 €	150 €	272 €	133 €
Bis zu 5 Std.	137 €	165 €	300 €	147 €
bis zu 6 Std.	150 €	180 €	328 €	161 €
bis zu 7 Std.	163 €	195 €	356 €	175 €
bis zu 8 Std.	176 €	210 €	384 €	189 €
bis zu 9 Std.	189 €	225 €	412 €	203 €
bis zu 10 Std.	202 €	240 €	440 €	217 €

- (2) ¹Besuchen zwei oder mehrere Kinder der in § 1 Absatz 5 genannten Personen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Fürth, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste Gebühr entsteht, der volle Betrag fällig; für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr auf 50 %. ²Das gilt nicht für das Verpflegungsgeld.
- (3) ¹Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird die nach Absatz 1 zu entrichtende Gebühr reduziert. ²Die Beitragsentlastung wird ab dem 1. September des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet, sie gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Benutzungsgebühr und wird bis zur Einschulung gewährt. ³Die maximale monatliche Entlastung bei 11-monatiger Beitragszahlung beträgt 109,09 Euro und gilt erstmals für Monate ab dem 1. April 2019. ⁴Ansprüche auf Beitragsermäßigung nach der bis zum 31. März 2019 geltenden Fassung dieser Satzung bleiben unberührt. ⁵Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet oder verrechnet.
- (4) ¹Die Gebührenschuldner haben der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Antrag zur Schulpflicht (vorzeitige Einschulung) gestellt oder eine Zurückstellung der Einschulung beantragt wurde.
- (5) ¹Für jeden angefangenen Monat ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. ²Der Monat August ist gebührenfrei, dies gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in der Ferienzeit aufgenommen werden. ³Die volle monatliche Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. ⁴Die Erstattung von Benutzungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Absatz 2.
- (6) ¹Für die Frühbetreuung im Hort nach § 2 Absatz 2 der Benutzungssatzung fällt pro angefangenem Betreuungsmonat eine Gebühr in Höhe des vierfachen Preises für eine Zubuchstunde im Hort nach Absatz 1 an. ²Geschwisterermäßigungen sind entsprechend Absatz 2 zu gewähren. ³Ein Verpflegungsgeld fällt nicht an.

- (7) ¹Auf Antrag der Gebührenschuldner kann der sich aus den Absätzen 1 bis 6 ergebende Kostenbeitrag ganz oder teilweise vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien übernommen werden, wenn den Gebührenschuldner die Gebührenlast nicht zuzumuten ist. ²Empfänger von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden auf Antrag für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen vollständig von der Gebührenschuld befreit. ³Für Beitragsmonate ab dem 1. September 2019 gilt Satz 2 auch für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 3 Höhe des Verpflegungsgeldes

- (1) Das Verpflegungsgeld für die Essensverpflegung wird als monatliche Pauschale in folgenden Varianten fällig:

	Kiga	U3 in Kiga	Krippe	Hort
<u>Teilzeitvariante</u> Verpflegungsgeld für wöchentlich bis zu 2 Verpflegungstage in 11 Monaten	41,00 €	41,00 €	37,00 €	42,00 €
<u>Vollzeitvariante</u> Verpflegungsgeld für wöchentlich 3 bis zu 5 Verpflegungstage in 11 Monaten	62,50 €	62,50 €	53,50 €	65,50 €

- (2) ¹Das Verpflegungsgeld wird aus den Beschaffungskosten für die Essensverpflegung berechnet. ²Hinzu kommen die Sachkosten für Gedecke und die personalbezogenen, hauswirtschaftlichen Servicekosten für das Anbieten der Verpflegung. ³Die Kalkulationsbasis wird in jährlichen Abständen aktualisiert und bei Bedarf jeweils zum 1. September fortgeschrieben. ⁴Dabei wird eine durchschnittliche Anwesenheitszeit der Kinder pauschal den Öffnungstagen gegenübergestellt und die Kosten entsprechend pro Kind umgelegt. ⁵Das sich ergebende Guthaben deckt pauschal alle Fehltage ab.
- (3) ¹Für jeden angefangenen Monat ist das volle Verpflegungsgeld zu entrichten. ²Es erfolgt keine tageweise Abrechnung. ³Für den Monat August fällt kein Verpflegungsgeld an, dies gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in der Ferienzeit aufgenommen werden. ⁴In anderen Ferienschieß- und Fehlzeiten wird das pauschalierte Verpflegungsgeld erhoben. ⁵Die Erstattung von Verpflegungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Abs. 2.
- (4) ¹Das Verpflegungsgeld ist auch dann voll zu bezahlen, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. ²Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung während des gesamten Monats nicht besucht wurde und das Kind von der Verpflegung abgemeldet war.
- (5) ¹Eingehende Zahlungen werden vorrangig auf die laufende Benutzungsgebühr (§ 2) verrechnet. ²Zuschüsse von Dritten und Eigenanteile von Eltern sind zweckbestimmt zu berücksichtigen.

§ 4 **Fälligkeit, Gebührenerstattungen**

- (1) Betreuungsgebühren und Verpflegungsgelder sind im Voraus zum 01. eines jeden Monats fällig.
- (2) ¹Bei über die in § 26 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG geregelten Tage hinausgehenden Schließungen sowie bei streikbedingter Schließung an mehr als 10 Betriebstagen innerhalb einer Tarifrunde werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Betreuungs- und Verpflegungsgebühren anteilig angerechnet oder zurückerstattet. ²Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

§ 5 **Ermäßigung**

- (1) ¹Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ab dem 16. eines Monats wird nur ein halber Beitrag fällig. ²Das Verpflegungsgeld ist dann in Höhe der Teilzeitvariante zu erheben.
- (2) ¹Bei einer Kurzaufnahme eines Kindes (sogenanntes „Ferienkind“) kann das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien auf Antrag eine ermäßigte Benutzungsgebühr festsetzen. ²Wird ein solches Kind länger als 14 Kalendertage in der Einrichtung betreut, ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. ³Gleiches gilt für das Verpflegungsgeld.
- (3) In der Eingewöhnungsphase von Kindern unter 3 Jahren im Kindergarten, die nur an Nachmittagen -jedoch mindestens 10 Stunden wöchentlich- betreut werden, wird eine Ermäßigung von 50 % des Sockelbetrages gewährt (Tabelle zu § 2).

§ 6 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen im Begriffssinn von § 22 SGB VIII (Kindergärten, -horte und ähnliche Einrichtungen) der Stadt Fürth vom 29. September 1976 (Amtsblatt vom 17. Dezember 1976, Nr. 44), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Mai 2011 (Amtsblatt vom 8. Juni 2011, Nr. 11) außer Kraft.
- (3) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung neu bekannt zu machen.

**Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten
vom 27. Mai 2005**

(Stadtzeitung Nr. 11 vom 08. Juni 2005)

i.d.F. der Änderungssatzung vom

13. Dezember 2006 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 17. Januar 2007)

17. November 2009 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 25. November 2009)

16. April 2012 (Stadtzeitung Nr. 8 vom 25. April 2012)

25. Juli 2013 (Stadtzeitung Nr. 15 vom 7. August 2013)

27. Juli 2015 (Stadtzeitung Nr. 15 vom 12. August 2015)

22. Mai 2018 (Stadtzeitung Nr. 11 vom 6. Juni 2018)

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeines	2
§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Buchungszeiten und Gebühren	2
§ 3 Verwaltung	2
§ 4 Beiräte	2
§ 5 Betreuungsvertrag	3
§ 6 Öffnungszeiten	3
Aufnahmebestimmungen	3
§ 7 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme	3
§ 8 Aufnahmekriterien	3
§ 9 Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag, Attestpflicht	4
Benutzerregelungen	4
§ 10 Besuchsregelung	4
§ 11 Beendigung des Benutzungsverhältnisses	4
Schlussbestimmungen	5
§ 12 Haftung	5
§ 13 Inkrafttreten	5

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 371, 376) folgende Satzung:

Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Fürth betreibt gemeinnützig und ohne Gewinnabsicht Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen für Kinder. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG)
- (3) Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung dauert vom 01. September bis 31. August des Folgejahres.

§ 2 Buchungszeiten und Gebühren

Es wird eine Betreuung ab vier Stunden täglicher Mindestnutzungszeit mit der Möglichkeit, weitere tägliche Nutzungsstunden buchen zu können, angeboten. Die Buchung in Horten in Ferien- und Schulzeiten erfolgt gesondert. Zur Regelbetreuung während der Schulzeiten kann der notwendige, erweiterte Betreuungsumfang in Ferienzeiten dazu gebucht werden. Näheres zu den Buchungszeiten sowie zu den Gebührensätzen, Gebührenermäßigungen und -befreiungen wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

Kurzzeitbuchungen für eine Frühbetreuung von Schulkindern vor Unterrichtsbeginn in Horten können im Einzelfall als Ausnahme und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zugelassen werden. Dies dient der Überbrückung der Zeit bis zur ersten Schulstunde und ist unabhängig vom Hortkonzept. Die Regelung erstreckt sich nur auf Zeiten des regulären Schulbetriebs und soweit Regelkinder im Hort nicht zurückstehen müssen und dies zu keinen Personalmehrungen führt. Verpflegung wird in dieser Zeit nicht gereicht.

Für jedes Kind werden obligatorisch Getränke gereicht. Dafür wird eine Getränkepauschale erhoben. Als Zusatzleistung wird täglich eine Hauptmahlzeit angeboten, die nur pauschal pro Monat, nicht für Einzeltage gebucht werden kann. Die Ausgestaltung des Verpflegungsangebots obliegt der einzelnen Kindertageseinrichtung im Rahmen der pädagogischen Konzeption und nach Anhörung des Elternbeirats. Höhe und Umfang des Verpflegungsgeldes und der Getränkepauschale werden in der Gebührensatzung geregelt.

§ 3 Verwaltung

Die Kindertageseinrichtungen werden vom Jugendamt verwaltet.

§ 4 Beiräte

- (1) In allen Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat einzurichten.

- (2) Gewählt werden für je angefangene 25 Kinder einer Kindertageseinrichtung ein Elternvertreter und ein Stellvertreter.

§ 5 Betreuungsvertrag

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses in den Kindertageseinrichtungen werden in einem gesonderten Betreuungsvertrag und in den Einrichtungskonzeptionen geregelt. Die Regelungen in dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten und Schließtage/-wochen werden nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.

Aufnahmebestimmungen

§ 7 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung entscheidet das Jugendamt, vertreten durch die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, nach Maßgabe der §§ 8 bis 9 dieser Satzung.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind vorrangig für Fürther Kinder bestimmt. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Fürth haben, können aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Fürther Kind benötigt wird.
- (3) Während des Betreuungsjahres frei werdende Plätze werden sofort wieder belegt.

§ 8 Aufnahmekriterien

- (1) In einem Kindergarten werden vorrangig Kinder ab Vollendung ihres dritten Lebensjahres aufgenommen. Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben. Freie Plätze können auch an Schulkinder und Unter-Dreijährige vergeben werden.
- (2) Ein Hortplatz wird bis zum Ende des Grundschulbesuchs vergeben. Bei freien Plätzen können Kinder bis zum Ende der 6. Klasse im Hort bleiben. Das jeweils jüngere Kind hat dabei Vorrang.
- (3) Kinder, die über Mittag betreut werden sollen, erhalten nur einen Mittagsbetreuungsplatz, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Im Bedarfsfall kann der Mittagsbetreuungsplatz wieder entzogen werden.
- (4) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung wird entsprechend der Eintragung in der Warteliste nach sozialen Kriterien und Pädagogischen Gesichtspunkten vorgenommen.

Vorrang haben:

- a) vor dem Schuleintritt: ältere Kinder gegenüber jüngeren,

- b) nach dem Schuleintritt: jüngere Kinder gegenüber älteren sowie Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Einzugsbereich des Horts (Schulsprengel) haben gegenüber Kindern aus anderen Stadtteilen;
- c) Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehender Elternteil eine Ausbildung absolvierten, einer Erwerbstätigkeit nachgehen, oder eine solche nachhaltig anstreben;
- d) Kinder aus Familien in schwierigen Lebenslagen, die einer sozialen Integration bedürfen.

§ 9 Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag, Attestpflicht

- (1) Die Anmeldung muss durch persönliche Vorsprache der Sorgeberechtigten des Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe entsprechend der §§ 7 und 8 dieser Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert, erfolgt keine Vormerkung. Eine Vormerkung kann über ein elektronisches Anmeldesystem unterstützt werden.
- (2) Die Aufnahmezusage wird schriftlich erteilt.
- (3) Die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses regelt ein Betreuungsvertrag, der nach der Zusage eines Platzes abzuschließen ist. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Abschluss des Betreuungsvertrages Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit dies für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Mit Vertragsabschluss wird auch die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.
- (4) Spätestens am ersten Tag des Einrichtungsbesuchs ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass die gesundheitliche Eignung des Kindes für den Besuch der Tageseinrichtung besteht. Die Bescheinigung darf nicht älter als vier Wochen sein.

Benutzerregelungen

§ 10 Besuchsregelung

Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können, insbesondere zu den Kernzeiten.

§ 11 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann durch Abmeldung des Kindes aus einer Kindertageseinrichtung spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten des darauf folgenden Monats erfolgen. Abweichend hiervon ist der letzte Abmeldetermin vor den Sommerferien der 30. April mit Wirkung zum 31. Mai. Nach dem 30. April ist eine Abmeldung frühestens mit Wirkung zum 31. August möglich. Zur Vermeidung von Härtefällen kann das Betreuungsverhältnis im ausreichend begründeten Einzelfall vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien aufgelöst

werden. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich oder durch persönliche Vorsprache des Personensorgeberechtigten erfolgen. Bei persönlicher Vorsprache mit Vollmacht des anderen Personensorgeberechtigten.

Die Abmeldung von der Essensverpflegung ist für volle Monate möglich und ist jeweils mit einer Frist von fünf Öffnungstagen zum Letzten eines Monats der Kindertageseinrichtung gegenüber bekannt zu geben.

- (2) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch, wenn eine Einrichtung den Betrieb schließt.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtungen nicht geeignet ist,
 - b) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
 - c) es länger als zwei Wochen unentschuldig der Einrichtung fern bleibt,
 - d) die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet wird,
 - e) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Kindertagesstättenplatz erhalten haben,
 - f) die Bring- und Holzeiten wiederholt nicht einhalten werden.
 - g) die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwider handeln oder die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten bzw. nachhaltig stören.
- (4) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet das Jugendamt schriftlich.

Schlussbestimmungen

§ 12 Haftung

- (1) Die Stadt Fürth haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertagesstätten durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Fürth nicht. Eine Haftung der Stadt wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürth über die Benutzung der städt. Kindertagesstätten vom 12. Juni 1996 außer Kraft.

